

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 47/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Braunschweig,
Braunschweig, Kurt-Schumacher-Straße 20,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
13. September 1990 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die
Richter **B e n d e r** und **B a l z e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **R i e b a r t s c h**
und **H e i t h e c k e r**
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 24. Februar 1988 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten für das Revisionsverfahren haben die Beteiligten einander
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob der Kläger die Wartezeit für die Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit durch seine Tätigkeit als selbständiger Landwirt in Polen erfüllt hat.

Der 1928 geborene Kläger war von 1942 bis zu seiner Eheschließung am 28. Dezember 1950 als mithelfender Familienangehöriger in der elterlichen Landwirtschaft in Rosenberg (Oberschlesien) beschäftigt. Anschließend bewirtschaftete er im selben Ort als selbständiger Landwirt bis zum 11. April 1983 den Betrieb seines Schwiegervaters bzw seiner Ehefrau, auf die der Hof im Jahre 1955 übertragen worden war. Am 11. April 1983 wurde der landwirtschaftliche Betrieb an einen Nachfolger übergeben. Ab diesem Zeitpunkt bezogen der Kläger und seine Ehefrau eine Rente aufgrund des am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen polnischen Gesetzes zum System der Rentenversicherung der privaten Landwirte und deren Familienangehörige vom 14. Dezember 1982.

Am 2. März 1985 siedelte der Kläger in die Bundesrepublik Deutschland über. Er ist als Vertriebener anerkannt. Den am 26. April 1985 bei der Beklagten gestellten Antrag auf Gewährung von Rente wegen Erwerbs- oder hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 2. August 1985 ab, da die erforderliche Wartezeit von mindestens 60 Kalendermonaten nach den §§ 1246 Abs 2, 1247 Abs 3 Buchst a der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht erfüllt sei. Die vom 9. Mai 1945 bis 10. April 1983 in Polen zurückgelegten Beschäftigungszeiten in der Landwirtschaft bzw die Zeiten selbständiger landwirtschaftlicher Tätigkeit seien auf die Wartezeit nicht anrechenbar. Darüber hinaus läge bei dem Kläger weder Erwerbs- noch Berufsunfähigkeit vor.

Das Sozialgericht Braunschweig (SG) hat die Klage gegen den Bescheid vom 2. August 1985 durch Urteil vom 25. August 1987 abgewiesen. Das Landesozialgericht Niedersachsen (LSG) hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 24. Februar 1988 zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Die Zeiten des Klägers in der Landwirtschaft vom 9. Mai 1945 bis April 1983 seien keine Beitrags- oder Beschäftigungszeiten iS der §§ 15, 16 des Fremdrentengesetzes (FRG). Weder nach reichsgesetzlichen noch nach bundesdeutschen Vorschriften handele es sich insoweit um ver-



sicherungspflichtige Beschäftigungen oder Tätigkeiten. Auch nach Art 4 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung (DPSVA) ergebe sich keine Anrechenbarkeit der genannten Zeiten. Zwar habe der Kläger nach dem polnischen Gesetz vom 14. Dezember 1982 aufgrund seiner Tätigkeit in der Landwirtschaft nach polnischem Recht bis zu seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland bereits eine Rente bezogen. Daraus folge aber nicht, daß die nach polnischem Recht für den Rentenbezug zu berücksichtigenden Zeiten in der Landwirtschaft auch nach deutschem Recht auf die Wartezeit anrechenbar seien. Das DPSVA erstrecke sich nach Art 1 Nr 3 iVm Art 2 Abs 1 hinsichtlich des Begriffs "Rentenversicherung" für die deutsche Seite auf die Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und die knappschaftliche Rentenversicherung, für die polnische Seite auf die Altersversorgung der Arbeitnehmer einschließlich der Versorgungssysteme für Bergleute und Eisenbahner. Dementsprechend sei auf deutscher Seite das hier bereits damals bestehende System der Altersversicherung der Landwirte nicht in das Abkommen eingebracht worden. Auf polnischer Seite hätten die Landwirte nicht eingebracht werden können, da sie nicht Arbeitnehmer iS von Art 2 Abs 1 des Abkommens gewesen seien. Die polnische Altersversorgung der Arbeitnehmer habe nicht die erst später von der polnischen sozialen Sicherung erfaßten selbständigen Landwirte und mithelfenden Familienangehörigen umfaßt. Da auch von deutscher Seite die hier bereits existierende Alterssicherung der Landwirte nicht in das DPSVA eingebracht worden sei, habe auch nach Schaffung einer entsprechenden Alterssicherung in Polen diese nicht nachträglich und einseitig in das Abkommen einbezogen werden können. Auch das (polnische) Gesetz vom 14. Dezember 1982 habe insoweit keine Änderung erbracht. In der polnischen privaten Landwirtschaft zurückgelegte Beitragszeiten könnten nach dem DPSVA nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie über die polnische allgemeine Rentenversicherung der Arbeitnehmer nach dem DPSVA berücksichtigungsfähig seien. Seien aber Zeiten in der privaten Landwirtschaft wie vorliegend allein nach dem Gesetz vom 14. Dezember 1982 berücksichtigungsfähig und hätten sie allein nach diesem Gesetz in Verbindung mit früheren landwirtschaftlichen Regelungen einen Rentenanspruch begründet, so sei eine Anrechnung der entsprechenden Zeiten nach dem DPSVA nicht möglich.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine fehlerhafte Anwendung der Vorschrift des § 15 FRG und des Art 4 Abs 2 DPSVA iVm Art 2 des Zustimmungsgesetzes vom 12. März 1976.



Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. Februar 1988 und des Sozialgerichts Braunschweig vom 25. August 1987 sowie den Bescheid der Beklagten vom 2. August 1985 aufzuheben und diese zu verurteilen, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Mai 1985 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die kraft Zulassung durch den erkennenden Senat statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und damit zulässige Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zu Recht zurückgewiesen.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig, denn der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, da er die erforderliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten Versicherungszeit nach §§ 1247 Abs 3 Buchst a, 1246 Abs 3 RVO nicht zurückgelegt hat. Auf die Wartezeit anrechnungsfähige Versicherungszeiten sind nach §§ 1249 Abs 1 Satz 1, 1250 Abs 1 Buchst a RVO Zeiten, für die nach Bundesrecht und früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung Beiträge entrichtet sind oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten). Solche Beitragszeiten hat der Kläger nicht zurückgelegt.

Da der Kläger ausschließlich in Polen zunächst in der elterlichen Landwirtschaft und sodann als selbständiger Landwirt auf dem Hof seiner Ehefrau tätig gewesen ist, kommt als Anspruchsgrundlage für die Anrechnung der streitbefangenen Zeiten auf die Wartezeit das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten und Unfallversicherung vom 9. Oktober 1975 (DPSVA) - das gemäß der Bekanntmachung vom 31. März 1976 am 1. Mai 1976 in Kraft getreten ist - in Verbindung mit dem



Gesetz (Zustimmungsgesetz) vom 12. März 1976 (BGBl II, 1976, 393) in Betracht.

Die Zeiten, in denen der Kläger in Polen als selbständiger Landwirt gearbeitet hat und die in Polen als Zeiten der Versicherung nach den Vorschriften über die Altersversorgung der Landwirte berücksichtigt werden, sind keine Zeiten, die nach den Vorschriften des DPSVA als Versicherungszeiten anrechenbar sind. Das System der Altersversorgung (bzw ab 1983: der Sozialversicherung) der selbständigen Landwirte gehört nicht zu den Versorgungssystemen, die das DPSVA erfaßt. Auch sind die in Polen zurückgelegten Zeiten nach den dortigen Vorschriften in der Altersversorgung der Arbeitnehmer nicht als "hinzurechenbare" Beschäftigungszeiten berücksichtigungsfähig gewesen.

Es liegen auch keine nach §§ 15 und 16 FRG anrechenbaren Beitragszeiten vor. Wegen der Begründung im einzelnen wird auf das - zur Veröffentlichung bestimmte - Urteil des Senats vom selben Tag in der Streitsache 5 RJ 76/89 Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)